

Von: RA Achim Diergarten newsletter-anti-geldwaesche.de@newsletter.anti-geldwaesche.de
Betreff: Newsletter 03/2024 vom 17. Mai 2024
Datum: 17. Mai 2024 um 15:58
An: newsletter@anti-geldwaesche.de

RD

Online-Version

Sehr geehrte(r) Newsletter-Empfänger(in),

kurz vor dem langen Pfingstwochenende noch ein kurzes Update zu wichtigen Geldwäsche-News.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat innerhalb weniger Tage zwei Referentenentwürfe vorgestellt, die bei mehr Kritik als Lob hervorgebracht haben, weil sie wenig durchdacht erscheinen.

Es handelt sich einerseits um einen Referentenentwurf vom 17.04.2024 zu einem neuen Verfahren, wonach Videoidentifizierungen zukünftig im Wege einer Verordnung geregelt werden sollen.

Der zweite Referentenentwurf vom 24.04.2024 bezieht sich auf den Entwurf eines Gesetzes zum „Schutz des Wirtschaftssystems vor der Verschleierung und Einbringung bedeutsamer inkriminierter Vermögenswerte“ kurz (eigen nicht wirklich) Vermögensverschleierungsbekämpfungsgesetz – VVBG.

Zu beiden Entwürfen gibt es sinnvolle Anmerkungen kompetenter Stellen, auf die ich hier nur kurz verweisen möchte, diese groß mit eigenen Worten zu erläutern.

Bei der Videoidentifizierung hat die Deutsche Kreditwirtschaft (DK) am 16. Mai 2024 eine ausführliche und vor allem gut begründete Stellungnahme abgegeben, der inhaltlich nichts hinzuzufügen ist.

Da praktisch fast jeder Verpflichtete derzeit dieses Verfahren nutzen kann (außer den Verpflichteten im Nichtfinanzsektor Bayern) und es sich einer breiten Akzeptanz erfreut, wäre es unsinnig, das Verfahren durch sinnfreie weitere Anforderungen, wie sie in der geplanten Verordnung enthalten wären, praktisch unpraktikabel werden zu lassen.

Zu den Details verweise ich daher auf die DK-Stellungnahme.

Hinsichtlich des Referentenentwurfs zu Vermögensverschleierungen möchte ich auf die Stellungnahmen der Gewerkschaft der Polizei (GdP) und des Bundes Deutscher Kriminalbeamter (BdK) hinweisen.

In beiden Stellungnahmen wird zu Recht darauf hingewiesen, dass hier eine Behörde mit 102 Stellen geschaffen werden soll, die quasi vom Schreibtisch aus Ermittlungen führen soll, wenn ein Vermögensgegenstand den Wert von 100.000 übersteigt.

Bei dieser Behörde soll es sich um das „Ermittlungszentrum Vermögensverschleierung“ im Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität handeln. Dieses soll tätig werden, wenn der Verdacht besteht, dass ein Vermögensgegenstand 100.000 Euro aus einer rechtswidrigen Tat stammt und die zu befragende Person zugibt, dass dies der Fall ist!

Dies dürfte vermutlich nie der Fall sein, da sich damit die befragte Person selbst belasten würde. Warum sollte sie auf Auskunft auf eine Frage geben, die sie gar nicht beantworten muss? Auf der anderen Seite würde durch so eine Befragung genau das eintreten, was eigentlich durch § 47 GwG vermieden werden soll, nämlich ein Verstoß gegen das Tipping-Verbot gegenüber einem möglichen Beschuldigten. Dieser könnte nachdem ihm die Frage gestellt wurde, den strittige Vermögensgegenstand „verschwinden“ lassen, um ihn dem Zugriff zu entziehen.

Das ganze Vorhaben scheint daher wenig (um es vorsichtig auszudrücken) durchdacht zu sein. Es bleibt abzuwarten, das BMF auf die berechtigte Kritik reagieren wird. Wie schon öfter in der Vergangenheit gesehen, wird man aber das, man sich einmal in den Kopf gesetzt hat, nicht so einfach wieder fallen lassen.

Darum wird es wohl zukünftig diese Stelle geben, damit endlich die „großen Fische“ in das Netz gehen. Um bei dem Vergleich zu bleiben: hier müsste der große Fisch schon freiwillig an Land oder an Bord des Fischerbootes springen, das kommt eigentlich nur in Märchen vor.

Ungeachtet wünsche ich Ihnen nun ein schönes Pfingstwochenende oder sogar schöne Pfingstferien.

Ihr

Achim Diergarten

Rechtsanwalt
Achim Diergarten
Ringstr. 58a
85395 Attenkirchen

[Newsletter abbestellen](#)